



29.08.2017

EnEV-online Dossier:

GebäudeEnergieGesetz: Zankapfel oder Chance

Bild: Titelseite der Broschüre zum GEG. © Titel-Seite Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München, © Bild Titelseite: Scanrail - Fotolia.com

Kurzinfo

Die Novelle des Energieeinsparrechts für Gebäude bleibt eine dringende Aufgabe für die nächste Legislaturperiode. Der Entwurf für ein GebäudeEnergieGesetz (GEG) konnte sich soweit nicht durchsetzen. Nun fordert die Gebäude-Allianz die künftige Bundesregierung auf: **Gebäudebereich muss klimaneutral und sozialverträglich entwickelt werden!** Eine ihrer fünf Kernforderungen betrifft das anstehende GebäudeEnergieGesetz (GEG).

Forderungen der Gebäude-Allianz

Gebäudeenergiegesetz (GEG) sofort angemessen ausgestalten

Die Gebäude-Allianz fordert: Die Verabschiedung eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu Beginn der neuen Legislaturperiode müsse Priorität haben, um der Gebäude-Energiewende einen verlässlichen und wegweisenden politischen Rahmen zu geben. Hierzu gehöre auch die Festlegung der von der EU geforderten Fast-Null-Energie-Standards (Englisch: nearly zero energy buildings). Durch sie sollten alle Neubauten ab 2019/2021 den Anforderungen der Energie- und Klimaschutzziele 2050 gerecht werden. Dies sei bereits heute wirtschaftlich, vermeide spätere, teure Nachrüstungen und begrenze durch niedrige Energieverbräuche und Eigenerzeugung die Systemkosten der Energiewende. Das GEG könne zudem auch eine gewisse Wirkung für den Gebäudebestand entfalten durch die Überprüfung von Ausnahmeregelungen, die Anreizung von individuellen Sanierungsfahrplänen und einen gestärkten Vollzug.

EnEV-online Umfrage

Wir haben dazu bei den wichtigsten Allianz-Partnern nachgefragt:

1. Welche Aspekte finden Sie im Referentenentwurf für das GEG gut gelöst?
2. Welche Regelungen würden Sie anders gestalten?
3. Welche weiteren Aspekte finden Sie von Interesse in diesem Kontext?

Lesen Sie ihre Antworten auf den nächsten Seiten.

BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Experten antworten



Ulf Sieberg

Referent für Erneuerbare Wärmepolitik und Wärmewirtschaft, Bundesverband für Erneuerbare Energie, BEE, Berlin, www.bee-ev.de
© Foto: BEE

1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf

Der BEE begrüßt grundsätzlich die Intention der Bundesregierung zur Fortentwicklung und Vereinheitlichung des geltenden Energieeinsparrechts.

Für mehr Transparenz und Akzeptanz auf Seiten der Normadressaten, für verringerte Bauplanungskosten sowie Erleichterungen im Vollzug sind die Zusammenführung und der damit verbundene Abgleich der Regelwerke unausweichlich.

Zukünftig gilt es sicherzustellen, klimafreundlichen und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das gilt für (selbstnutzende) Eigentümer ebenso wie für Vermieter.

Die kosteneffizientesten Lösungen werden vor allem dann gefunden, wenn im Bau die technischen Mittel frei gewählt werden können.

Die bisherigen Vorschläge haben nicht zu den gewünschten und ausreichenden nationalen CO₂-Einsparungen geführt. Daher ist eine Überarbeitung des GEG zur weiteren Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor erforderlich, um die internationalen Zusagen in Bezug auf die Klima-, Energieeffizienz- und Erneuerbaren Energieziele zu erfüllen.

2. Kritik am GEG-Referentenentwurf

- Streichen der Ersatzoptionen für die Nutzung Erneuerbarer Energien
- Definition eines neuen Anforderungsniveaus durch Festschreiben von EE-Mindestanteilen und Erhöhung auf 25 Prozent (2019/2021)
- Einführung des nZEB-Standards*) für Neubauten auf mindestens KfW 55-Niveau zum 1. Januar 2019 anhand der → „IB Hauser/ITG Dresden-Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ **) u.a.
- Definition eines baubaren Referenzgebäudes auf Basis Erneuerbarer Energien
- Primärenergiefaktoren stärker auf die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes ausrichten
- Nutzung Erneuerbarer Energien im Bestand erhöhen durch Anforderungen an alle Arten von Wärmeerzeuger an die Anlagenaufwandszahl unter 1 bei Neuinstallation eines Kessels
- Streichen der „Oma-Regeln“, d.h. der Ausnahmen von den Nachrüstpflichten im Baubestand
- Vorziehen des Stichtags auf 1995 zum Austausch von Heizungen, die mit flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen beschickt werden


*) nZEB ist die englische Abkürzung für „nearly zero-energy buildings“ - siehe dazu EU-Gebäuderichtlinie 2010, Artikel 9 - in der deutschen Fassung als „Niedrigstenergiegebäude“ bezeichnet.

**) Die Titel hinter den Pfeilen (→) verweisen auf Dokumente im Internet, die Sie per Mausklick öffnen können.

3. Weitere interessante Aspekte

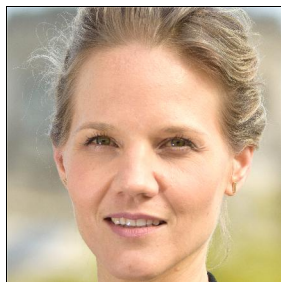
- Ziel sollte eine weitgehend CO₂-freie Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden sein.
- Um eine stärkere Lenkungswirkung für den Klimaschutz zu erzielen, sollten die Energieträger anhand ihrer spezifischen Klimaschutzwirkung gewichtet werden.
- Der Anteil Erneuerbarer Energien in der leitungsgebundenen Wärme sollte ebenfalls kontinuierlich gesteigert werden.
- Ersatzmaßnahmen bzw. Erfüllungsoptionen sollten grundsätzlich mit einem Mindestdeckungsanteil Erneuerbarer Wärme und entsprechender Vorgaben zur CO₂-Einsparungen gesetzlich geregelt sein.
- Die Anforderungen an Gebäude sollten so gefasst werden, dass mit einem Zielerreichen aus verschiedenen möglichen Optionen das wirtschaftliche Optimum aus Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien gefunden werden kann.
- Die EU-Vorgaben zur Errichtung von neuen Gebäuden sollten so umgesetzt werden, dass sie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ein kostenoptimales Niveau darstellen.
- Mithilfe Erneuerbarer Energien sollten bei Neubauten, bei der Modernisierung öffentlicher Gebäude sowie im Bau- und Heizungsbestand die kosteneffizientesten Klimaschutzlösungen gefunden werden.
- Ersatzmaßnahmen bzw. Erfüllungsoptionen sollten nur dort gelten, wo sie mit kosteneffizienteren Klimaschutzlösungen zur Zielerreichung beitragen.

DENEFF Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.

Experten antworten	1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf	2. Kritik am GEG-Referentenentwurf	3. Weitere interessante Aspekte
 <p>Henning Ellermann Leiter Energieeffizienz in Gebäuden, Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF), Berlin, www.deneff.org www.erstewahl-energieeffizienz.de © Foto: DENEFF</p>	<p>Die seit langem beabsichtigte Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG in einem einheitlichen Regelwerk ist zu begrüßen.</p> <p>Als besonders positiv wertet die DENEFF, dass der GEG-Entwurf die etablierte Anforderungssystematik aus Hauptanforderung an den Primärenergiebedarf und Nebenanforderung an den Wärmeschutz von Gebäuden beibehält.</p> <p>Letztere wird auch zukünftig unverzichtbar sein, um den Grundsatz "Efficiency First" für Gebäude sinnvoll umzusetzen und damit die Kosten der Energiewende für Mieter und Verbraucher in Grenzen zu halten.</p> <p>Das im GEG-Entwurf beschriebene Anforderungsniveau für das Niedrigstenergiegebäude ist wirtschaftlich gut vertretbar.</p>	<p>Die Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts ist überfällig. Ein angemessener Niedrigstenergiestandard für alle Neubauten sollte spätestens ein Jahr nach der Bundestagswahl 2017 konkret definiert werden, um Planungssicherheit für alle Marktakteure zu schaffen und eine reibungslose Umsetzung des Standards zu gewährleisten. Der GEG-Entwurf beschränkt das Anforderungsniveau für das Niedrigstenergiegebäude ausschließlich auf neue Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand. Ungeachtet der stets betonten Vorbildrolle der öffentlichen Hand enthält der Entwurf außerdem weitgehende und unbestimmte Ausnahmen.</p> <p>Anforderungen an die energetische Gesamteffizienz von Gebäuden müssen einhergehen mit einfachen und ergebnisorientierten Best-Practice-Anforderungen an den Wärmeschutz und die Effizienz der Gebäudetechnik. Die vom Bundesrat geforderte drastische Vereinfachung der Anforderungen wurde mit dem Referentenentwurf zum GEG nicht erfüllt.</p> <p>Zusätzlich sollten Transparenz und Qualität gestärkt werden, um Sanierungen anzureizen und Vertrauen in Sanierungsergebnisse zu schaffen, beispielsweise über den individuellen Sanierungsfahrplan, digitale Wärmehäufiger sowie aussagekräftige Verbrauchsabrechnungen und Energieausweise.</p>	<p>Auf Basis der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) muss endlich eine konsistente, konkrete und langfristige politische Gesamtstrategie für den Gebäudebestand (Sanierungsfahrplan) entwickelt und implementiert werden (wie sie eigentlich auch schon im Energiekonzept 2010 angekündigt wurde).</p> <p>Die vier Grundpfeiler einer erfolgreichen Energieeffizienzstrategie für den Gebäudebereich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systemoptimierung durch Umsetzung von "Efficiency First" ▪ Offensive für Qualifizierung und Qualitätssicherung ▪ Nutzen von Digitalisierungschancen für mehr Transparenz und neue Geschäftsmodelle ▪ Konsequente Ergebnisorientierung aller Politikinstrumente <p>Näheres hierzu informiert die DENEFF unter: → www.erstewahl-energieeffizienz.de</p> <p>FAQ und DENEFF-Position zum GEG unter: https://www.deneff.org/nocache/inhalte/positionen.html</p>

DUH Deutsche Umwelthilfe e.V.

Experten antworten



Barbara Metz
Stellvertretende Bundesgeschäftsführerin, Deutsche Umwelthilfe e.V., DUH, Berlin, www.duh.de
© Foto: St. Holzmann / DUH

1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf

Zunächst einmal begrüßen wir ganz grundsätzlich die mit dem GEG-Referentenentwurf angestoßene Zusammenlegung von Energieeinsparverordnung (EnEV), Energieeinspargesetz (EnEG) und Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG). Im GEG-Entwurf bewerten wir insbesondere das Festhalten an der bestehenden Anforderungssystematik aus Haupt- und Nebenanforderung (Primärenergiebedarf und Wärmeschutz) als besonders positiv. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das Prinzip „Efficiency First“ konsequent anzuwenden.

Der GEG-Entwurf ermächtigt die Bundesregierung, die Primärenergiefaktoren durch Rechtsverordnung zu überarbeiten. Wir begrüßen es, dass zukünftig die Klimawirkung, die Versorgungssicherheit und weitere Aspekte der Nachhaltigkeit einzelner Primärenergieträger und Technologien in den Primärenergiefaktoren abgebildet werden sollen.

2. Kritik am GEG-Referentenentwurf

Der KfW-55 Effizienzstandard - den der GEG-Entwurf enthält - steht im deutlichen Widerspruch zu den von der Bundesregierung formulierten Klimazielen. Denn um 2050 das Ziel, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, muss der gesamte Gebäudebestand im Durchschnitt einem KfW-Effizienzhaus 55-Standard entsprechen. Aufgrund zahlreicher Restriktionen im Bestand (beispielsweise Denkmalschutz) müsste der Standard im Neubau mindestens dem Niveau des KfW-Effizienzhaus 40 entsprechen. Das Anforderungsniveau muss also ambitionierter ausfallen, da andernfalls schon bei Inkrafttreten abzusehen ist, dass das GEG sein Ziel verfehlen wird.

Außerdem betont der Entwurf zwar die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, wird diesem aber durch den eingeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes nicht gerecht. Das GEG verwendet einen sehr engen Begriff der öffentlichen Gebäude, nach welcher ein erheblicher Anteil (beispielsweise Krankenhäuser, Schulen etc.) nicht betroffen wären.


3. Weitere interessante Aspekte

Der Entwurf verzichtet auf eine Festlegung des zukünftigen zeitlichen Rahmens für eine erste Novellierung. Damit bleibt aber offen, wann die Definition des Niedrigstenergiestandards für private Gebäude folgt. Um ausreichend Vorlaufzeit für eine reibungslose Umsetzung zu haben und zudem mehr Planungssicherheit herzustellen, muss der Standard für private Gebäude zwingend im Jahr 2018 definiert werden.


Außerdem vernachlässigt der vorliegende Entwurf den Vollzug, der für die Wirksamkeit von Gesetzen besonders wichtig ist. Hier muss nachgebessert und ein bundesweit einheitliches Format für den Erfüllungsnachweis der gesetzlichen Anforderungen geschaffen werden.

Ein neuer Anlauf für das GEG muss nach der Bundestagswahl dringend dafür genutzt werden, im Sinne des Klimaschutzes nachzubessern und Planungssicherheit für alle Akteure zu schaffen. Dies würde Vorbildwirkung für die kommenden Regelungen für den privaten Wohnungsbau ab 2021 setzen und gewährleisten, dass die Regierung eine zentrale Vorgabe aus der EU-Gebäuderichtlinie endlich umsetzt.

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.

Experten antworten	1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf	2. Kritik am GEG-Referentenentwurf	3. Weitere interessante Aspekte
 <p>Danny Püschel Referent für Gebäude- und Energieeffizienz, Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Berlin, www.nabu.de © Foto: NABU</p>	<p>Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass die Hauptanforderung an den maximalen Primärenergiebedarf sowie die Nebenanforderung an den Wärmeschutz weiterhin Bestand haben und der Anteil der zu verwendenden Erneuerbaren Energien nun in einem Gesetz geregelt werden sollen!</p>	<p>Der formulierte Entwurf zur Wirtschaftlichkeit droht, die Anforderungen auszuhöhlen. Niedrigpreisphasen fossiler Energieträger können die Wirtschaftlichkeit in Frage stellen oder zu "falschen" Ergebnissen führen. Klimaschutz ist nicht kostenlos zu haben. Eine Investition in klimaneutrale Gebäude reduziert die Kosten für Folgeschäden durch den Klimawandel. Die Errichtung klimaneutraler Gebäude ist ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit und zum Klimaschutz. Diese Punkte müssen gleichrangig mit der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden.</p> <p>Das im Gesetzentwurf enthaltene Anforderungsniveau (KfW 55 Effizienzstandard) steht im eklatanten Widerspruch zu den von der Bundesregierung formulierten Klimazielen und bleibt auch hinter dem Stand der Bau- und Energietechnik zurück. Das GEG muss entsprechend ambitioniert formuliert werden.</p>	<p>Eine bloße Zusammenlegung der bisherigen Regelungen in einem Gesetz ist noch kein effektiver Abbau von sich überschneidenden Anforderungen. Hier gibt es bezüglich des Bürokratieabbaus noch Verbesserungspotenzial.</p> <p>Das GEG schafft keine neuen Impulse für die energetische Sanierung von Bestandsbauten. Zur Erfüllung der Klimaziele muss die Sanierungsrate drastisch erhöht werden und eine entsprechende Sanierungstiefe erreicht werden.</p> <p>Eine zeitnahe Verabschiedung eines klimapolitisch ambitionierten GEG sorgt für Planungssicherheit und reduziert dadurch den Sanierungsattentismus.</p>

DEPV Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.

Experten antworten	1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf	2. Kritik am GEG-Referentenentwurf	3. Weitere interessante Aspekte
 <p>Jens Dörschel Referent Politik und Umwelt, Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V. (DEPV), Berlin, www.depv.de © Foto: DEPV</p>	<p>Das GEG würde ein im Vergleich zum Ist-Zustand leichter umsetzbares Gebäudeenergierecht bringen, auch wenn der Entwurf die Vereinfachungs-Potenziale nicht ausschöpft.</p> <p>Gut gelöst sind insbesondere folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umstellung der Bezugsgrundlage der Energieeffizienzklassen der Energieausweise von Endenergie auf Primärenergie. Diese Umstellung ist sachgerecht, da Primärenergie die Hauptanforderung des Gebäudeenergierechts ist und Endenergie nicht einmal eine Nebenanforderung. Daher ist Endenergie als Grundlage für die Energieeffizienzklassen ein Bruch mit der Systematik der EnEV. ▪ Die Abschaltung der DIN V 4108-6/DIN V 4701-10, denn diese Normen und die darin enthaltenen Standardwerte aus dem Jahr 2003 sind völlig veraltet. Sie führen u.a. zu einer deutlichen Unterschätzung der Energieeffizienz von Holzheizungen. Außerdem bringt die Abschaltung eine stärkere Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabs und eine verbesserte Vergleichbarkeit der ermittelten Energiebedarfe. 	<p>Ein um 10 Prozent besserer Wärmeschutz ist kein adäquater Ersatz für den Pflichtanteil von 15 bis 50 Prozent Erneuerbare Energien an der anteiligen Deckung des Wärmebedarfs. Die vorgesehene Beschränkung der Ersatzoption „Maßnahmen zur Einsparung von Energie“ auf den Wärmeschutz und die Absenkung von 15 auf 10 Prozent lehnen wir ab. Vielmehr sollte die Anforderung von 15 auf 20 Prozent erhöht werden, damit häufiger als bisher tatsächlich Erneuerbare Energien genutzt werden.</p> <p>Außerdem sollte der neue Gebäudeenergiestandard aus Gründen der Rechtsklarheit zu einem neuen Referenzgebäude führen, das Erneuerbare Energien nutzt.</p> <p>Im GEG ausdrücklich ausgeführt und nicht auf eine Verordnung verlagert werden sollte eine an den CO₂-Emissionen der Energieträger orientierte Anpassung der Primärenergiefaktoren, damit diese eine stärkere Lenkungswirkung für den Klimaschutz erhalten. Dieses Vorhaben sollte nicht mit Aspekten wie Versorgungssicherheit, Verfügbarkeit und Nutzungskonkurrenzen überfrachtet werden.</p>	<p>Zum Erreichen der Klimaziele ist eine weitergehende Fortentwicklung des Gebäudeenergierechts erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Regelungen für den Gebäudebestand, der den Energieverbrauch des Gebäudesektors dominiert. Dringend und kurzfristig umsetzbar wäre beispielsweise, die Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gaskessel über die 2 Mio. Konstanttemperaturkessel hinaus auf die 12 Mio. Niedertemperaturkessel auszuweiten. Diese Austauschpflicht sollte mit der Einführung einer Nutzungspflicht auch bei der umfassenden Gebäudemodernisierung gekoppelt werden, damit Erneuerbare Energien zukünftig auch im Gebäudebestand stärker genutzt werden.</p> <p>Bei der Ersatzoption KWK sollte ein der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien entsprechender Mindestanteil an der bereitgestellten Wärme aus KWK gefordert werden. So würde die Nutzungspflicht auch zu einem erhöhten Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme aus KWK führen.</p>

GIH Bundesverband Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker

Experten antworten



Jürgen Leppig

Vorsitzender, GIH Bundesverband Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker, Berlin, www.gih.de

© Foto: GIH

1. Pluspunkte für GEG-Referentenentwurf

Der GIH begrüßt ausdrücklich die Zusammenfassung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und den damit verbundenen Vereinfachungen. Ein einfaches Regelwerk und Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer sind wichtig. Der GIH hat in der Anhörung am 31. Januar 2017 im Bundeswirtschaftsministerium seine Positionen vertreten und am 1. Februar 2017 seine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Gut gelöst ist beispielsweise der Punkt, dass laut Entwurf auch Techniker/Handwerksmeister bei entsprechender Weiterbildung nun Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen dürfen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Begrenzung auf Wohngebäude nicht sinnvoll ist. Es ist zudem die logische Konsequenz aus der Abschaffung der DIN V 4701ff (Energetische Bewertung heiz- und raumlufttechnischer Anlagen) - aus unserer Sicht ein weiterer positiver Aspekt des Entwurfs - als Berechnungsgrundlage für Energieausweise und stellt eine Harmonisierung mit den im Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) gestellten Anforderungen an Energieauditoren dar.

2. Kritik am GEG-Referentenentwurf

Die Vorgabe, dass der Aussteller von Energieausweisen vor Ort gewesen sein muss, ist richtig und sehr wichtig. Unbedingt zu streichen ist jedoch die Alternativmöglichkeit, dass die Zurverfügungstellung von Fotos ebenfalls ausreicht.

Die Festlegung des Anforderungsniveaus für Neubau von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand (KfW-Effizienzhausstandard 55) ist richtig. Der GIH fordert darüber hinaus jetzt schon die Festlegung eines ähnlichen Niedrigstenergiestandards auch für private Bauten, der ab 2021 vorgeschrieben ist.

Der GIH sieht hier die Entbindung finanzschwacher Kommunen von ihrer Vorbildfunktion jedoch sehr kritisch, insbesondere vor dem Sachverhalt, dass laut Ministerium die Erhöhung der Errichtungskosten nur „durchschnittlich etwa 2,5 Prozent“ betragen. Diese sind bei zu erwartenden steigenden Energiekosten in wenigen Jahren schnell amortisiert. Die den Kommunen langfristig entstehenden hohen Energiekosten und CO₂-Emissionen verschärfen deren Finanzsituation weiter. Richtiger und sinnvoller wäre hier, diese Kommunen finanziell zu fördern, anstatt sie von der Vorbildfunktion zu entbinden. Diese Ausnahmeregelung besteht auch nicht für private Investoren.

3. Weitere interessante Aspekte

Wichtig ist für den GIH eine schnelle Umsetzung nach der Bundestagswahl. Ein weiteres Scheitern bzw. Verzögern dieses bedeutsamen Gesetzgebungsverfahrens muss in jedem Falle vermieden werden.

Die im Referentenentwurf enthaltenen positiven Aspekte dürfen auf keinen Fall - so wie es jetzt im Wahlkampf von einigen Parteien beispielsweise mit dem Absenken der Niedrigstenergiestandards gefordert wird - rückgängig gemacht oder abgeschwächt werden. Vielmehr sind von der Politik wie auch von der Gesellschaft im GEG und darüber hinaus weitere Anstrengungen notwendig, um die energiepolitische Zielsetzung zu erreichen.